



Vertrag

zwischen der

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

- nachfolgend Betreiberin genannt

und

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Fahrrad-Identifikationsnr.: _____

- nachfolgend Nutzer/in genannt

über die Nutzung der Fahrrad-Sammelschließanlage am Bahnhof in Rodenkirchen für die Dauer

vom _____ bis zum _____

Transpondernummer: _____

§ 1 Regeln für die Benutzung der Sammelschließanlage

- (1) Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abgestellt werden. Abgestellte Fahrräder dürfen nicht in die Verkehrsfläche ragen oder anderweitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen und Plätzen gefährden. Andere Nutzer(innen) dürfen bei der Benutzung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Missachtungen werden entsprechend des § 3 Abs. 2 geahndet.
- (2) Innerhalb der Anlage dürfen Fahrräder nur auf den zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
- (3) Es dürfen keine fahruntauglichen Fahrräder in der Anlage abgestellt werden. Verstöße werden nach § 3 Abs. 1 geahndet.
- (4) Ein Aufenthalt in der Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen von Fahrrädern steht, ist unzulässig.
- (5) Es darf kein Müll in der Anlage hinterlassen werden.
- (6) Die Anlage ist nach Verlassen zu verschließen.

§ 2 Entgelthöhe für Stellplätze in der Sammelschließanlage

- (1) Für die Sammelschließanlage erhält jede(r) Nutzer(in) einen Transponder. Dieser berechtigt den/die Nutzer(in) zum Abstellen eines Fahrrads in der Anlage und darf nicht an Dritte weitergegeben oder verliehen werden. Es ist eine Pfandgebühr von 35,00 Euro zu entrichten, welche bei Rückgabe des Transponders zurückgezahlt wird. Verliert der Nutzer den Transponder, so hat er die Betreiberin unverzüglich zu benachrichtigen. Für den Verlust und die damit verbundenen Folgekosten haftet der/die Nutzer(in).

§ 3 Entfernung von Fahrrädern

- (1) Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z. B. Beschaffenheit der Bereifung, Zustand der Fahrradkette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können (Schrott-Fahrräder), werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des/der Nutzers/in entsorgt.
- (2) Fahrräder, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Fahrradhalter abgestellt werden, insbesondere wenn von diesen Fahrrädern eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder sie die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage be- oder verhindern, werden durch die Gemeinde Stadland auf Kosten des/der Nutzers/Nutzerin aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- (3) Fahrräder, die sich nach Ablauf der Vertragsfrist noch in der Anlage befinden, können von der Betreiberin auf Kosten des/der Nutzers/Nutzerin entfernt werden.
- (4) Über entfernte Fahrräder wird die Betreiberin einen deutlichen Hinweis über einen Aushang geben.

§ 4
Reinigung der Sammelschließanlage

Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Anlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrräder notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge an der Fahrradabstellanlage unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrräder in der Anlage vorhanden, können diese unter Entfernung eventueller Schlösser auf Kosten des/der Nutzers/Nutzerin entfernt werden.

§ 5
Haftung

Diese Sammelschließanlage ist unbewacht. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten für abgestellte Fahrräder. Die abgestellten Fahrräder sollten angeschossen werden.

Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

Stadland, den _____

Gemeinde Stadland
Im Auftrag

Unterschrift Sachbearbeiter(in)

Unterschrift Nutzer(in)

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

gem. Datenschutzgrundverordnung v. 25.05.2018:

Ich bin damit einverstanden, dass die Gemeinde Stadland meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages speichert.

Stadland, den _____

Unterschrift Nutzer(in)

Quittung / Gebühren

Der/die Nutzer(in) hat die Pfandgebühr für den Transponder in Höhe von 35,00 Euro entrichtet.

Gemeinde Stadland
Im Auftrag

Datum Unterschrift Sachbearbeiter(in)/Stempel

Quittung / Ausgabe Transpondernummer _____

Den Transponder habe ich heute erhalten.

Datum Unterschrift Nutzer(in)

Quittung / Rückgabe Transponder

Der/die Nutzer(in) hat den Transponder wieder zurückgegeben.

Gemeinde Stadland
Im Auftrag

Datum Unterschrift Sachbearbeiter(in)

Quittung / Erstattung Pfandgebühr

Die Pfandgebühr in Höhe von 35,00 Euro wurde mir heute erstattet.

Datum Unterschrift Nutzer(in)